



Kita-Stattdelternrat Rostock

05.11.2019

Geschäftsordnung – Kita-Stattdelternrat Rostock

Änderungsfassung vom 05.11.2019 (mit Wirkung zum 01.01.2020)

Präambel

Der Kita-Stattdelternrat Rostock besteht aus Elternratsvertretungen Rostocker Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (zusammen kurz Kita genannt).

Der Kita-Stattdelternrat unterstützt die Bildungskonzeption des Landes für Kinder von 0 bis 10 Jahren und setzt sich für vergleichbare fachliche Standards und insbesondere für eine Kultur der partnerschaftlichen Zusammenarbeit ein. Zu diesem Zweck soll die Vernetzung der Eltern in den einzelnen Elternräten hergestellt und die Kommunikation mit den Kitas gefördert werden.

Grundlage für die Gründung und Arbeit des Kita-Stattdelternrates Rostock ist das Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V sowie weitere einschlägige Rechtsgrundlagen.

Unser Handeln wird bestimmt durch die Werte unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung. Die Basis unserer Arbeit sind Solidarität, Toleranz, Freiheit und Gerechtigkeit. Die Gleichwertigkeit aller Menschen ist für uns Grundlage und Verpflichtung.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Kita-Stattdelternrat Rostock unterstützt die Interessen von Eltern mit Kindern in Rostocker Kitas.
 - a) durch die Vernetzung der Elternräte;
 - b) durch das Vermitteln von Informationen, zum Beispiel über
 - die Strukturen der Elternvertretungen in Rostock,
 - einschlägige Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsregelungen der Ämter,
 - die Bildungskonzeption des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
 - allgemein Wissenswertes aus Politik und Verwaltung,
 - sowie über Institutionen, die sich für die Belange der Eltern einsetzen;
 - c) durch Stärkung der Elternräte, zum Beispiel durch
 - Mitwirkung bei der Umsetzung eines Beschwerdemanagements für Eltern in der Kita,
 - Förderung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit in der Kita,
 - Sichtbarmachen der Elternvertretungen in der Politik,
 - Förderung eines Meinungsaustausches aller Beteiligten,
 - Entgegennehmen und Vermitteln von Wünschen, Anregungen und Vorschlägen der Eltern;
 - d) durch Beratungsangebote, zum Beispiel über
 - die Strukturen und Aufgaben eines Elternrates in der Kita,
 - die konkreten Möglichkeiten der Mitwirkung und deren Grenzen,
 - den Inhalt einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.

- (2) Der Kita-Stadtelternerat möchte durch seine in Absatz 1 genannten Aufgaben mittelbar auch die Interessen anderer Angehöriger der Kitas, wie zum Beispiel den erziehenden Personen, als auch den Träger selbst stärken. Dies ist insbesondere beabsichtigt bei
 - a) der Unterstützung der Elternräte und Kitas bei Entgeltverhandlungen,
 - b) dem Engagement zum Thema Betreuungsschlüssel in Mecklenburg-Vorpommern,
 - c) weiteren Themen wie der Vergütung von Kita-Mitarbeitern oder dem Arbeitsschutz in Kitas.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Zusammensetzung des Kita-Stadtelternerates wird in § 22 Abs. 5 KiföG M-V geregelt.
- (2) Die Organe des Kita-Stadtelternerates sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) Arbeitsgruppen.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Geschäftspolitik und ist das oberste Beschlussorgan des Kita-Stadtelternerates Rostock.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vorsitzenden der Elternräte aller Rostocker Kitas und Horte sowie einer Vertretungsperson aller Sorgeberechtigten mit Kindern in der Kindertagespflege zusammen. Die Rechte eines Mitglieds der Versammlung des Kita-Stadtelternerates können im Einzelfall oder dauerhaft durch eine vom entsendenden Elternrat benannte Vertretung wahrgenommen werden.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Kita-Stadtelternerates Rostock sowie die Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, mindestens zweimal im Jahr. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung sowie den Ort und den konkreten Zeitpunkt der Versammlung.
- (5) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind in der Regel öffentlich. In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine nicht-öffentliche Sitzung beschließen, bzw. einen Teil der Sitzung als nicht-öffentlich festlegen.
- (6) Bei grob sitzungsstörendem Verhalten einer Person kann die Leitung der Mitgliederversammlung einen Ordnungsruf aussprechen. Nach dreimaliger Ermahnung kann die Person für die Dauer der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (7) Wenn Personen sich aktuell oder in der Vergangenheit rassistisch, antisemitisch, sexistisch oder in einer anderen Form menschenverachtend äußern oder handeln bzw. geäußert oder gehandelt haben, muss die Mitgliederversammlung über den Ausschluss dieser Personen beraten, und kann den Ausschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erwirken.
- (8) Der Vorstandsvorsitz eröffnet die Sitzung und bestimmt die Versammlungsleitung. Der Vorstandsvorsitz veranlasst und überwacht die Protokollierung des wesentlichen Gangs der Mitgliederversammlung und unterzeichnet die dabei erstellten Schriftstücke neben dem Protokollführer.
- (9) Die Versammlungsleitung stellt die Tagesordnung vor. Änderungs- und Ergänzungsanträge werden zu Beginn der Sitzung erfragt. Die Tagesordnung bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Die Versammlungsleitung leitet die Beratung entsprechend der beschlossenen Reihenfolge der Punkte der Tagesordnung. In der Regel wird das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Nach Erledigung aller Wortmeldungen wird der Schluss der Debatte festgestellt.
- (11) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aufruf zur Abstimmung durch die Versammlungsleitung. Zustimmende und ablehnende Voten sowie die Stimmenthaltungen werden abgefragt, das Abstimmungsergebnis festgestellt sowie die Annahme oder Ablehnung eines Antrages festgestellt. Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

- (12) Abstimmungen sind grundsätzlich offen und erfolgen durch Handzeichen. Ausnahmen hiervon werden auf Wunsch eines Mitglieds durchgeführt.
- (13) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Änderungen der Geschäftsordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.
- (14) Die Versammlungsleitung schließt die Sitzung.
- (15) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Verantwortlich dafür ist die Protokollführung. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zeitnah übermittelt.
- (16) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ab 10 vertretenen Kitas. Beschlüsse, die aufgrund von Unterzahl der notwendigen Kita-Vertretungen nicht getroffen werden können, werden auf die Folgesitzung verschoben. In der Folgesitzung können die Beschlüsse auch ohne Mindestzahl der vertretenen Kitas geschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 4 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Dem Vorstand gehören ein Vorsitz und mindestens vier weitere Personen an. Kandidieren kann, wer zum Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung ist. Vorzugsweise setzt sich der Vorstand jeweils aus Elternratsvertretungen von Kindertagesstätten, der Kindertagespflege und der Horte zusammen.
- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl in der folgenden Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Nachwahl kommissarisch im Amt.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig abberufen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln Stimmberechtigten dies entscheidet.
- (4) Der Vorstand kommt nach seiner Wahl zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und bestimmt die Aufgabenverteilung nach Absatz 5.
- (5) Jeweils ein Vorstandsmitglied wird mit einer der folgenden Aufgaben betraut:
 - a) Vorstandsvorsitz
 - b) Stellvertretung
 - c) Administration
 - d) Finanzen (Kassenwart)
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
- (6) Dem Vorstandsvorsitz obliegt die Vertretung des Kita-Stadtelternrates Rostock nach außen. Bei Verhinderung und Abwesenheit wird der Vorstandsvorsitz durch die Stellvertretung wahrgenommen. In Einzelfällen kann auch ein anderes Vorstandsmitglied, soweit es damit einverstanden ist, mit der Wahrnehmung des Vorstandsvorsitzes beauftragt werden. Bei jeder Außenvertretung sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die des Vorstandes zu beachten.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Kita-Stadtelternrates Rostock.
- (8) Der Vorstand tagt nach Bedarf.
- (9) Der Vorstand kann zur Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eigene Beschlüsse fassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (10) Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll gefertigt.
- (11) Die Protokolle sind für die Mitglieder des Kita-Stadtelternrates auf Anfrage einsehbar.

§ 5 Arbeitsgruppen

- (1) Der Stadtelternrat kann nach Bedarf Arbeitsgruppen bilden und auflösen. Jede Arbeitsgruppe besteht Mitgliedern des Rates und/oder interessierten Eltern, deren Kinder Kitas und Horte in Rostock besuchen oder in Tagespflege betreut werden. Bei Bedarf können Experten eingeladen werden. Arbeitsgruppen sind in ihrer Größe nicht beschränkt. Einer Wahl in die Arbeitsgruppe bedarf es nicht.

- (2) Arbeitsgruppen widmen sich einem bestimmten inhaltlichen Thema, welches zuvor in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Die Arbeitsgruppe ernennt intern einen Arbeitsgruppenleiter und einen Stellvertreter.
- (4) Der Arbeitsgruppenleiter stellt Ergebnisse bzw. Arbeitsstände in der Mitgliederversammlung vor. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (5) Eine Arbeitsgruppe ist nicht beschlussfähig. Sie kann Beschlussvorlagen ausarbeiten, die dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung, auf der die jeweiligen Beschlussvorlagen beraten werden sollen, vorzulegen sind.

§ 6 Umgang mit Unterlagen und Daten und deren Aufbewahrung

Für den Umgang mit Unterlagen und Daten gelten die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 12.12.2017 in Kraft.

Die Änderungsfassung der Geschäftsordnung vom 05.11.2019 tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der Geschäftsordnung im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch den Vorstand in Abstimmung mit den Mitgliedern der Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen. Für die Abstimmung gelten die zu § 3 getroffenen Bestimmungen.